

# Verordnung

## des Gemeinderats vom 17. Dezember 1981, Pr.Z. 3224, mit dem eine Wassergebührenordnung erlassen wird (Wassergebührenordnung 1982).

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, und auf Grund des § 20 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, verordnet:

§ 1. Für die Abgabe von Wasser aus städtischen Wasserversorgungsanlagen und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler werden vom Magistrat Gebühren (Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren) eingehoben.

§ 2. Für jeden Kubikmeter abgegebenes Wasser ist eine Wasserbezugsgebühr von S 8.80 zu entrichten.

§ 3. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge ist auf volle Kubikmeter nach unten abzurunden.

§ 4. Die Wasserzählergebühren betragen jährlich für Wasserzähler mit einer Anschlußgröße

	S
bis zu 13 mm lichten Durchmesser	240
über 13 bis 25 mm lichten Durchmesser	480
über 25 bis 40 mm lichten Durchmesser	720
über 40 bis 60 mm lichten Durchmesser	960
über 60 bis 80 mm lichten Durchmesser	1440
über 80 bis 100 mm lichten Durchmesser	1920
über 100 mm lichten Durchmesser	2880

§ 5. In den Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren gemäß §§ 2 und 4 dieser Wassergebührenordnung ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8 Prozent enthalten.

§ 6. (1) Die Wassergebührenordnung 1982 tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft. Sie ist auf die nach diesem Zeitpunkt eintretenden gebührenpflichtigen Tatbestände anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten der Wassergebührenordnung 1982 verliert die mit Verordnung des Gemeinderats vom 21. November 1975 (Beschluß Pr.Z. 3567, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 49/1975), in der Fassung der Verordnung des Gemeinderats vom 16. Dezember 1976 (Beschluß Pr.Z. 4287, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 53/1976), vom 21. November 1977 (Beschluß Pr.Z. 4135, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 49/1977), vom 27. November 1978 (Beschluß Pr.Z. 3790, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 48/1978) und vom 12. Dezember 1980 (Beschluß Pr.Z. 3302, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1980) erlassene Wassergebührenordnung 1976 ihre Wirksamkeit.

(2) Bei erstmaliger Anwendung der im § 2 der Wassergebührenordnung 1982 festgelegten Wasserbezugsgebühr ist jener Verbrauch zugrunde zu legen, der sich aus der Vervielfachung der seit der letzten Ablesung des Wasserzählers pro Tag durchschnittlich abgegebenen Wassermenge mit der Anzahl der Tage zwischen dem 31. Dezember 1981 und der ersten nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Ablesung des Wasserzählers ergibt. Die pro Tag durchschnittlich abgegebene Wassermenge ist in der Weise zu ermitteln, daß der Wasserverbrauch zwischen der letzten vor und der ersten nach dem 31. Dezember 1981 vorgenommenen Wasserzählerablesung durch die Anzahl der zwischen diesen beiden Ablesungen gelegenen Tage geteilt wird.

# Verordnung

## des Gemeinderats vom 17. Dezember 1981, Pr.Z. 3257, mit der die Kanalgebührenordnung 1978 geändert wird.

I.

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, und auf Grund des § 10 Abs. 1 des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 24/1980, verordnet:

Die mit Verordnung des Gemeinderats vom 27. November 1978 (Beschluß Pr.Z. 3791, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 48/1978) in der Fassung der Verordnung des Gemeinderats vom 10. Dezember 1979 (Beschluß Pr.Z. 3768, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1979), vom 23. Juni 1980 (Beschluß Pr.Z. 1817, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28/1980) und vom 12. Dezember 1980 (Beschluß Pr.Z. 3623, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1980) erlassene Kanalgebührenordnung 1978 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:  
 „§ 1. Die Gebühr für die Einleitung von Abwasser in einen öffentlichen Kanal wird  
 für das Jahr 1982 mit ..... 4 S  
 für das Jahr 1983 mit ..... 6 S  
 für das Jahr 1984 mit ..... 8 S  
 je Kubikmeter festgesetzt.“

2. § 3 hat zu lauten:  
 „§ 3. (1) Für die Räumung von Senk- und Sickergruben, Hauskläranlagen und Abscheidern sowie für die Erbringung besonderer Arbeitsleistungen und Beistel-

lung von Geräten werden die Gebühren festgesetzt wie folgt:

1. Senkgrubenräumung, je cbm Aushub	60.-
2. Vernichtungsgebühr für Aushub aus Öl-, Fett- und Seifenabscheidern je cbm Aushub	756.-
3. Vernichtungsgebühr für Aushub aus Abscheidern mit Inhalten bis zu 10 Prozent Volumanteilen Lösungsmitteln, je cbm Aushub	902.-
4. Vernichtungsgebühr für Aushub aus Abscheidern mit Inhalten von mehr als 10 Prozent Volumanteilen Lösungsmitteln, je cbm Aushub	1134.-
5. Abscheiderräumung je cbm Aushub, ohne Vernichtungsgebühr	73.-
6. Sickergrubenräumung je cbm Aushub	70.-
7. Zuschlag für Schlauchüberlänge bei Senk-, Sickergruben- und Abscheiderräumung, je m Überlänge	12.70
8. Abscheiderfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	370.-
9. Einsatzwagen als Spezialfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	297.-
10. Hochdruckspülwagen, mit Lenker, je Stunde	387.-
11. Fäkalwagen, mit Lenker, je Stunde	345.-
12. Unimog als Zugfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	228.-
13. Unimog als Kranfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	350.-
14. Unimog als Schneeräumfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	276.-
15. 6-t-Kipper, mit Lenker, je Stunde	196.-
16. 6-t-Kipper, mit Kran, mit Lenker, je Stunde	207.-
17. Bus für Personentransport, mit Lenker, je Stunde	228.-
18. Hochdruckspül-Saugwagen, mit Lenker, je Stunde	440.-
19. Laborwagen, mit Lenker, je Stunde	313.-
20. 1 TV-Kanalauge, einschließlich Fahrzeug und 1 Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfälliger Dokumentation und Bildherstellung, je Stunde	800.-
21. Hauskanal-TV-Anlage einschließlich Fahrzeug und 1 Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfälliger Dokumentation und Bildherstellung, je Stunde	420.-
22. Werkstattwagen als besonders ausgerüstetes Spezialfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	360.-
23. Werkstatt-Plateauwagen, mit Lenker, je Stunde	250.-
24. Kleinbus für Personentransport, mit Lenker, je Stunde	235.-
25. Mannschaftswagen mit Lenker, je Stunde	230.-
26. Angemietetes Fuhrwerk (1 bis 2 t), je Stunde	175.-
27. Angemietetes Fuhrwerk (4-t-Kipper), je Stunde	200.-
28. Senkgrubenräumung, Überstundenzuschlag, je cbm Aushub	12.-
29. Abscheiderräumung, Überstundenzuschlag, je cbm Aushub	14.20
30. Sickergrubenräumung, Überstundenzuschlag, je cbm Aushub	14.20
31. Überstundenzuschlag zu Z. 20 bis 23, je Stunde	87.-
32. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag zu Z. 20 bis 23	146.-
33. Überstundenzuschlag zu Z. 6 bis 19, je Stunde	99.-
34. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag zu Z. 6 bis 19, je Stunde	165.-
35. Ingenieurstunde	354.-
36. Werkmeisterstunde	252.-
37. Elektrikerstunde	227.-
38. Mechanikerstunde	218.-
39. Arbeiterstunde	185.-
40. Überstundenzuschlag zu Z. 33 und 34, je Stunde	115.-
41. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag zu Z. 33 und 34, je Stunde	186.-
42. Überstundenzuschlag zu Z. 35 bis 37, je Stunde	109.-
43. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag zu Z. 35 bis 37, je Stunde	152.-
44. Weitwarnleuchte, je Tag	25.-
45. Handscheinwerfer, je Tag	14.30
46. Notstromaggregat, 2,2 kW, je Stunde	138.-
47. Notstromaggregat, 28 kW, je Schicht	980.-
48. Notstromaggregat, 50 kW, je Schicht	1500.-
49. Notstromaggregat, 300 kW, je Schicht	2500.-
50. Trash-Pumpe, 1400 l/min, je Stunde	105.-
51. Notpumpaggregat 330 l/sec, je Schicht ohne Transport und ohne Treibstoff	1400.-
52. Notpumpaggregat 1000 l/sec, je Schicht, ohne Transport und ohne Treibstoff	3100.-
53. Exhaustor, je Stunde	105.-
54. Homelite-Gerät, ohne Transformator, je Stunde	130.-

55. Homelite-Gerät, mit Transformator, je Stunde	150.-
56. Lkw-Anhänger, Kipper 4 t, je Stunde	112.-
57. 1 Krampen beiderseits schärfen einschließlich Maschinenarbeit	63.-
58. 1 Krampenstiel neu einsetzen	53.-
59. 1 Meißel schärfen und überdrehen einschließlich Maschinenarbeit	29.-
60. 1 Krampenstiel neu	28.-
61. Flight-Pumpe, 80 l/sec, je Stunde	115.-
62. Bieri-Pumpe, 40 l/sec, je Stunde	73.-
63. Gaschromatograph, je Stunde	136.-
64. Atomabsorptionsspektrophotometer, je Stunde	148.-
65. VIS-Spektrophotometer, je Stunde	51.-
66. Fokusbatterie	5.70
67. Leihgebühr für Kanalausrüstung (1 Hose, 1 Bluse, 1 Kittel, 1 Leinenkappe, 1 Paar hohe Stiefel, 1 Kopflampe und 2 Stück Fußlappen) je Tag	34.-
68. Renault 4, ohne Lenker, je Stunde	74.-
69. Ablagerung auf Planie, bis 5 t Ableerscheine	330.-
70. Ablagerung auf Planie, über 5 t Ableerscheine	580.-
71. TV-Kanalauge einschließlich Fahrzeug und 1 Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfälliger Dokumentation und Bildherstellung, je Schicht	5800.-
72. Hauskanal-TV-Anlage einschließlich Fahrzeug und 1 Spezialfacharbeiter, ohne Protokollanfertigung, allfälliger Dokumentation und Bildherstellung, je Schicht	3000.-
73. Tiefsaugpumpe, 320 l/sec, je Schicht	760.-
74. Exzentrumschneckenpumpe, je Schicht	600.-
75. 1 l Benzin	10.80
76. 1 l Diesel	10.30
77. 1 l Zweitaktgemisch	12.-
78. Fahrschein	10.50
79. Zuschläge für Abscheider- oder Senkgrubenaushub bei Verführen des Aushubs bis 10 km über die Stadtgrenze, je cbm Aushub	79.-

(2) Die Posten 75 bis 77 sind nur bei der Beistellung von Pumpen und Notstromaggregaten vorzuschreiben.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

# Verordnung

## des Gemeinderats vom 17. Dezember 1981, Pr.Z. 3225, mit der der Müllabfuhrabgabentarif 1976 geändert wird.

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, und auf Grund der §§ 11 und 12 des Müllabfuhrgesetzes 1965, LGBl. für Wien Nr. 19/1965, verordnet:

1. Der mit Verordnung des Gemeinderats vom 11. Dezember 1975 (Beschluß Pr.Z. 3909, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1975) in der Fassung der Verordnung des Gemeinderats vom 13. Dezember 1979 (Beschluß Pr.Z. 3538, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1979) und vom 12. Dezember 1980 (Beschluß Pr.Z. 3571, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1980) festgesetzte Müllabfuhrabgabentarif 1976 wird wie folgt geändert:

In § 2 tritt an die Stelle des Betrags von 10 S ein Betrag von 13 S, an die Stelle des Betrags von 17 S ein Betrag von 20 S und an die Stelle des Betrags von 170 S ein Betrag von 200 S.

2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(MA 1 — 656/81.)

# Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien

(Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versatzungen; Beschluß des Stadtssenates vom 7. August 1956, Pr.Z. 1827, in der Fassung der Beschlüsse des Stadtssenates vom 6. September 1960, Pr.Z. 2072, vom 4. Juli 1967, Pr.Z. 1535, vom 7. Dezember 1971, Pr.Z. 3957, vom 29. April 1975, Pr.Z. 1171, vom 3. November 1976, Pr.Z. 3869, vom 5. April 1978, Pr.Z. 1076, vom 3. Mai 1978, Pr.Z. 1493, vom 5. Dezember 1978, Pr.Z. 4205, vom 4. März 1980, Pr.Z. 653, vom 11. November 1980, Pr.Z. 3226, vom 2. Dezember 1980, Pr.Z. 3607, vom 15. September 1981, Pr.Z. 2459, und vom 10. November 1981, Pr.Z. 2827.)

## Abschnitt I

### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Bediensteten der Stadt (des Landes) Wien haben nach Maßgabe dieser Regelung

Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen

- a) durch eine Dienstreise,
- b) durch eine Dienstverrichtung im Dienstort,
- c) durch eine Dienstzuteilung,
- d) durch eine Versetzung erwächst.

(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, soweit

- a) als der Bedienstete durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise der Stadt Wien einen unge rechtfertigten Aufwand verursachen würde,
- b) als der Zweck der Dienstverrichtung infolge einer durch Disziplinarerkenntnis festgestellten Verletzung der Amtspflichten nicht erreicht worden ist,
- c) dem Bediensteten die volle Verpflegung oder die Unterkunft von der Stadt Wien oder von der einladenden Stelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- d) die Reisekosten von der einladenden Stelle getragen werden.

§ 2. (1) Eine Dienstreise im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienstortes (außerhalb des Ortes der Dienstzuteilung) gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt. Als Dienstreise gilt auch

- a) die Reise zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Fachprüfungen,
- b) die Reise zum und vom nächstgelegenen Nächtigungsort, falls die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nachweislich nicht möglich ist,
- c) unter der Voraussetzung des ersten Satzes die Reisebewegung in den Ort der Dienstzuteilung und zurück.

(2) Eine Dienstverrichtung im Dienstort im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner Dienstinstruktion im Dienstort zu einer Dienstverrichtungsstelle begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt. Eine Wegstrecke von mehr als zwei Kilometern ist nicht erforderlich;

- a) für den Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels sowie für den Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks gemäß § 20 Abs. 1 Z. 1, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß dem Bediensteten wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen des außergewöhnlichen Gewichtes des mitzuführenden Dienstgepäcks nicht zumutbar ist;
- b) für den Ersatz der Teilnehmergebühr gemäß § 20 Abs. 4.

(3) Eine Dienstzuteilung im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn ein Bediensteter an einem anderen Ort als dem Dienstort einer Dienststelle zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Verwendung entweder der Dienstaufsicht des Leiters dieser Dienststelle unterliegt oder mit der Leitung der zugewiesenen Dienststelle beauftragt wird.

- a) für den Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels sowie für den Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks gemäß § 20 Abs. 1 Z. 1, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß dem Bediensteten wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen des außergewöhnlichen Gewichtes des mitzuführenden Dienstgepäcks nicht zumutbar ist;
- b) für den Ersatz der Teilnehmergebühr gemäß § 20 Abs. 4.

(4) Eine Versetzung im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn der Bedienstete in einem neuen Dienstort einer Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Als Versetzung gilt auch der mit der Aufnahme eines Vertragsbediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verbundene Wechsel des Dienstortes.

(5) Dienstort im Sinne dieser Regelung ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der der Bedienstete dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist.

§ 3. (1) Die Bediensteten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

	Bedienstete			Gebührenstufe	
	der Verwendungsgruppe(n)	der Dienstklasse(n)	ab der Gehaltsstufe		
4 und 3	—	—	1	1	
3 A, 3 P und 2	—	—	1	1	
	—	—	15	2	
1	—	—	1	1	
	—	—	12	2	
	—	—	15	3	
E	III	—	1	1	
D	III	—	1	1	
		—	15	2	
		—	17	3	
C	III	—	1	1	
		—	10	2	
		—	IV	3	3
B	III	—	V	2	3
		—	III	1	2
		—	IV	4	3
		—	V	2	3
		—	VI	1	3
		—	VI	6	4
		—	VII	1	4
—	VII	7	5		
A	III	—	III	1	3
		—	IV	5	3
		—	V	3	3
		—	VI	2	3
		—	VI	6	4
		—	VII	1	4
		—	VII	7	5
L 3	—	—	VIII und IX	1	5
		—	—	1	1
		—	—	8	2
L 2 b 1	—	—	—	12	3
		—	—	1	2
		—	—	8	3
L 2 b 2, L 2 b 3 und L 2 a 1 ohne Leiterzulage gemäß § 26 BO 1967	—	—	—	1	2
		—	—	6	3
L 2 b 2, L 2 b 3 und L 2 a 1 mit Leiterzulage gemäß § 26 BO 1967	—	—	—	1	3
		—	—	14	4
L 2 a 2 ohne Leiterzulage gemäß § 26 BO 1967	—	—	—	1	2
		—	—	5	3
L 2 a 2 mit Leiterzulage gemäß § 26 BO 1967	—	—	—	1	3
		—	—	11	4
L 1 ohne Leiterzulage gemäß § 26 BO 1967	—	—	—	1	3
		—	—	12	4
L 1 mit Leiterzulage gemäß § 26 BO 1967	—	—	—	1	4
		—	—	17	5

(2) Für die Einreihung in die Gebührenstufe ist die besoldungsrechtliche Stellung des Bediensteten zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder seiner Übersiedlung maßgebend.

## Abschnitt II

### Dienstreisen

§ 4. Bei Dienstreisen gebührt dem Bediensteten:

1. die Reisekostenvergütung; sie umfaßt die Kosten der Beförderung der Person mit einem Massenbeförderungsmittel (§§ 6 bis 9), die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel (§ 10), das Weggeld für zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken (§ 11) und die Kosten der Beförderung des Reise- und Dienstgepäcks (§ 12).

2. die Reisezulage; sie dient zur Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.

### Unterabschnitt A

#### Reisekostenvergütung

§ 5. (1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist.

(2) Bei Verkehrsstörungen hat der Bedienstete von sonst gegebenen Möglichkeiten einer Fortsetzung der Reisebewegung Gebrauch zu machen, wenn die Fortsetzung eine Verkürzung der Gesamtreisedauer voraussehen läßt und ein damit verbundener Mehraufwand die Kosten der durch die Verkehrsstörung entstandenen Verzögerung nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

(3) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels; steht ein solches nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke von der Dienststelle zum Bahnhof mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Weggeld gemäß § 11.

§ 6. (1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieser Regelung ist jedes Beförderungsmittel, daß der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offensteht. Schnellzüge dürfen für Entfernungen bis zu 50 Bahnkilometern nur mit Bewilligung der Dienststelle benützt werden. Schlafwagenplätze dürfen nur in Ausnahmefällen, Luxuszüge und Flugzeuge in der Regel nur bei Dienstreisen in das Ausland bei zwingender Notwendigkeit benützt werden; in allen diesen Fällen ist überdies die Bewilligung des Magistratsdirektors erforderlich.

(2) Massenbeförderungsmittel sind ohne Fahrtunterbrechung zu benützen. Wenn es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Dienstreise verlangt, ist der Bedienstete verpflichtet, auch die in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) verkehrenden Massenbeförderungsmittel zu benützen.

(3) Führen außer der Eisenbahn noch andere Massenbeförderungsmittel zu demselben Ziel, so dürfen sich bei ihrer Benützung die gesamten Reisegebühren nicht höher stellen als bei Benützung der Eisenbahn.

(4) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Für Strecken, auf denen der Bedienstete, aus welchem Titel immer, zur freien Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung.

§ 7. (1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,

a) den in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereihten Bediensteten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse;

b) den übrigen Bediensteten der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse.

(2) Führen Bedienstete, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse ha-

ben, und Bedienstete, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse haben, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Bediensteten der Ersatz des Fahrpreises nach der ersten Wagenklasse.

(3) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt dem Bediensteten der Ersatz des Fahrpreises dieser Wagenklasse.

§ 8. (1) Für Strecken, die auf Schiffen zurückgelegt werden, gilt § 7 Abs. 1 erster Satz sinngemäß.

(2) Werden die gebührenden Schiffsklassen nicht geführt, so darf der Bedienstete nur die Vergütung nach der nächstniedrigeren, tatsächlich geführten Schiffsklasse verrechnen.

(3) Ist eine Buchung in der gebührenden Schiffsklasse nicht möglich, so darf die Dienststelle eine höhere Schiffsklasse buchen, wenn der Zweck der Dienstreise sonst nicht erfüllt werden könnte.

§ 9. Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet.

§ 10. (1) Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 sind, ist zulässig, wenn nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden kann. Hierbei gebührt dem Bediensteten, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist, der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten. Reisen in einem solchen Falle mehrere Bedienstete gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benützen.

(2) Benützt der Bedienstete ein Kraftfahrzeug, über das ihm ein Verfügungsrecht zusteht, kann ihm an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung ein Kilometergeld gewährt werden, wenn die Benützung des Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse liegt. Andernfalls gebührt ihm die Reisekostenvergütung lediglich in der Höhe des Fahrpreises für die sonst in Anspruch zu nehmenden Massenbeförderungsmittel.

(3) Das Kilometergeld gemäß Abs. 2 beträgt:

a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 ccm je Fahrkilometer ... 1.- S,

b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 ccm je Fahrkilometer ..... 1,70 S,

c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer ..... 3,20 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,37 S je Fahrkilometer.

(5) Bei Benützung eines dem Bediensteten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt keine Reisekostenvergütung.

(6) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades gelten die Bestimmungen über das Weggeld gemäß § 11.

(7) Bei Benützung eines dem Bediensteten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gelten die Bestimmungen über das Weggeld gemäß § 11 mit der Maßgabe, daß die Vergütung 25 v. H. des Weggeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln ersetzt werden. Die bei der Berechnung des Teiles des Weggeldes sich ergebenden Beträge werden auf durch 0,10 S teilbare Beträge aufgerundet.

(8) Patrouillengänge und Dienstgänge der Bediensteten der Wachabteilung der Stadt Wien und sonstiger Aufsichts- und Schutzorgane sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 2, 6 und 7.

§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Bediensteten ein Weggeld. Das Weggeld beträgt für die auf solche Art in-

nerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

a) für den ersten bis fünften Kilometer je 1,80 S,

b) ab dem sechsten Kilometer je 3,60 S.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecke, für die das Weggeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Weggeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Weggeldes für einen Kilometer zu leisten.

(2) Das Weggeld gebührt auch dann, wenn ein Massenbeförderungsmittel zwar vorhanden ist, aber nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann oder durch die Zurücklegung der betreffenden Wegstrecke ohne Benützung eines Massenbeförderungsmittels die Dauer der Dienstreise wesentlich abgekürzt wird.

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 finden auf das Weggeld sinngemäß Anwendung.

(4) Bei Bergbesteigungen entspricht der Strecke von einem Kilometer ein Höhenunterschied von 75 Metern im An- oder Abstieg.

(5) Ist im Zuge einer Amtshandlung eine Begehung im Gelände erforderlich, so gebührt für jede halbe Stunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Weggeldes gemäß Abs. 1 lit. a.

(6) Ist im Zuge einer Amtshandlung die Befahrung von Gruben erforderlich, so gebührt für jeden Tag und jeden Betrieb an Stelle des Weggeldes eine Vergütung in der Höhe von 13 S.

§ 12. (1) Die Kosten der Beförderung für Reisegepäck werden vergütet bei Dienstreisen in der Dauer von mehr als 30 Tagen für 30 kg; mehr als 14 Tagen für 20 kg; mehr als 7 Tagen für 10 kg. Richten sich die Beförderungskosten nach der Stückzahl, so gelten 30 kg als zwei Gepäckstücke, 20 kg und 10 kg als ein Gepäckstück.

(2) Bei Dienstreisen, die nicht länger als sieben Tage dauern, jedoch wenigstens zwei Nächtigungen einschließen, werden nur die Kosten der Beförderung für ein Gepäckstück auf Straßenbahnen (Stadtbahn) und Autobussen (Obus) vergütet.

(3) Für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks auf Wegstrecken, für die Weggeld gemäß § 11 gebührt, erhält der Bedienstete einen Zuschlag zum Weggeld in der Höhe von 20 v. H. des Weggeldes. Die bei der Berechnung des Zuschlages sich ergebenden Beträge werden auf durch 0,10 S teilbare Beträge aufgerundet.

(4) Als Vergütung für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks zum und vom Bahnhof gebührt dem Bediensteten je ein Pauschalbetrag in der Höhe jenes Betrages, der für die Beförderung eines gebührenpflichtigen Gepäckstückes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe im Vorverkauf zu entrichten ist.

(5) Dienstgepäck im Umfang eines Handgepäcks ist kostenlos fortzubringen. Ist die Mitnahme eines Dienstgepäcks größeren Umfanges erforderlich, so werden ohne Rücksicht auf die Dauer der Reise und auf die Entfernung die für seine Fortbringung tatsächlich erwachsenen Auslagen vergütet; werden für Strecken, für die das Weggeld gemäß § 11 gebührt, keine Auslagen verrechnet, so gebührt die Vergütung nach Abs. 3. Das Gewicht oder die Stückzahl des Dienstgepäcks ist amtlich zu bestätigen.

### Unterabschnitt B

#### Reisezulage

§ 13. (1) Die Reisezulage beträgt

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr		Nächtigungsgebühr
	Tarif I	Tarif II	
Schilling			
1	174	138	97
2	201	159	97
3	228	174	133
4	261	201	169
5	333	255	169



(2) Die Tagesgebühr wird nach Tarif I berechnet:

a) für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise), ausgenommen die Reisebewegung gemäß Abs. 3 lit. a und b,

b) für die ersten 30 Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; bei Dienstreisen gemäß Abs. 3 lit. a und b jedoch nur dann, wenn hiebei ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst,

c) bei Dienstreisen der Bediensteten von in den politischen Bezirken „Mödling“ und „Wien-Umgebung“ gelegenen Betriebsstellen der Abteilung Ortsnetze der Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke in das Versorgungsgebiet einer nicht angrenzenden Betriebsstelle dieser Abteilung.

(3) Die Tagesgebühr wird nach Tarif II berechnet:

a) bei Dienstreisen von Wien in die politischen Bezirke „Mödling“ und „Wien-Umgebung“ und bei Dienstreisen aus diesen politischen Bezirken nach Wien sowie bei Dienstreisen innerhalb des politischen Bezirkes, in dessen Gebiet der Dienstort oder der Ort der Dienstzuteilung des Bediensteten liegt (Bezirksreisen), sofern kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst,

b) bei Dienstreisen der Bediensteten der Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke

aa) der Abteilung Ortsnetze und des Umspannwerkes Ebenfurth innerhalb des Versorgungsgebietes der einzelnen Betriebsstellen der Abteilung Ortsnetze und des Umspannwerkes Ebenfurth (für das Versorgungsgebiet Vöslau),

bb) der Betriebsstellen Baden, Schranawand und Schwechat in das Versorgungsgebiet der Betriebsstelle Mödling und in umgekehrter Richtung,

cc) der Betriebsstellen Mödling und Schranawand in das Versorgungsgebiet der Betriebsstelle Schwechat und in umgekehrter Richtung,

dd) der Betriebsstelle Schwechat in das Versorgungsgebiet der Betriebsstelle Schranawand und in umgekehrter Richtung,

ee) der Betriebsstelle Mödling in das Versorgungsgebiet der Betriebsstellen Baden und Schranawand und in umgekehrter Richtung,

c) für die Zeit ab dem 31. Tag des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde.

(4) Führt eine Dienstreise innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn Tagen seit Beendigung eines Aufenthaltes in einer Ortsgemeinde in dieselbe Ortsgemeinde, so gilt für die Feststellung, nach welchem Tarif die Tagesgebühr zu berechnen ist, der neuerliche Aufenthalt als Fortsetzung des früheren Aufenthaltes.

(5) War eine Nachtunterkunft um einen der Nächtigungsgebühr entsprechenden Preis nicht verfügbar, kann dem Bediensteten ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlichen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 v. H. der Nächtigungsgebühr gewährt werden; jahreszeitlich bedingte Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie im Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Magistratsdirektor (Generaldirektor der Wiener Stadtwerke) kann von der Beschränkung des Zuschusses auf 200 v. H. der Nächtigungsgebühr absehen, wenn die darüber hinausgehenden Auslagen aus gewichtigen und unvermeidbaren Gründen, die vom Bedien-

steten nachzuweisen sind, oder aus Repräsentationsgründen erforderlich waren.

§ 14. (1) Für die in die Zeit der Dienstreise fallenden Sonn- und Feiertage gebührt dem Bediensteten die Reisezulage wie für Werktage. Der Bedienstete ist nicht berechtigt, wegen eines für ihn arbeitsfreien Tages den Beginn der Dienstreise vorzuverlegen oder die Fortsetzung und Beendigung der Dienstreise zu verzögern.

(2) Der Bedienstete, der während der Dienstreise durch Krankheit oder Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, in den Dienstort zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den Anspruch auf die Reisezulage, wenn er den Beginn und das Ende dieser Dienstverhinderung seiner vorgesetzten Dienststelle sofort anzeigt und die Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt dem Bediensteten ein Viertel der Tages- und Nächtigungsgebühr. Der Anspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn der Bedienstete die Dienstverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(3) Stirbt der Bedienstete während der Dienstreise, so werden die Kosten der Überführung seiner Leiche von der Stadt Wien getragen, wenn die Überführung in den ständigen Wohnort oder in einen nicht weiter entfernten Ort des Bundesgebietes erfolgt. Ist die Entfernung des Ortes, in den die Leiche gebracht werden soll, vom Sterbeort größer als die des Sterbeortes vom ständigen Wohnort, so werden die Kosten der Überführung nur für die kürzere Strecke vergütet.

§ 15. (1) Bei Unterbrechung desurlaubes durch eine Dienstreise oder durch Rückberufung in den Dienstort gebührt die Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung oder in den Dienstort und weiters für die Rückreise in den bisherigen Urlaubsort oder, wenn die Rückreise in den Dienstort erfolgt, für die Reise dorthin. Für die Rückreise in einen anderen als den bisherigen Urlaubsort gebührt die Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe der Kosten der Rückreise in den bisherigen Urlaubsort.

(2) In diesen Fällen gebührt die Reisezulage vom Zeitpunkt des Beginnes der Reisebewegung vom Urlaubsort an und endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Reisebewegung, für welche die Reisekostenvergütung gewährt wird. Für die Zeit, in der sich der Bedienstete während der Urlaubsunterbrechung im Dienstort aufhält, gebührt keine Reisezulage. Weist der Bedienstete nach, daß ihm ein unvermeidbarer Mehraufwand für die im Urlaubsort während der Urlaubsunterbrechung nicht in Anspruch genommene Verpflegung und Unterkunft erwachsen ist, so ist ihm dieser Mehraufwand zu ersetzen.

(3) Für die Dienstverrichtungen im Urlaubsort gelten die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort sinngemäß. Erstreckt sich jedoch die Dienstverrichtung auf mehr als einen Kalendertag, so gebührt dem Bediensteten die Reisezulage wie bei Dienstreisen.

§ 15 a. Besteht der Zweck der Dienstreise in der Teilnahme an einer Veranstaltung wie einem Seminar, Kurs oder Lehrgang, und ist hierfür eine Teilnehmergebühr zu entrichten, so be-

steht Anspruch auf den Ersatz dieser Teilnehmergebühr.

§ 16. (1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

a) als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der dreiviertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels liegt,

b) als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

a) als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zusätzlich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels liegt,

b) als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zusätzlich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(4) Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln, die in größeren Städten den Verkehr innerhalb des Ortes vermitteln, gelten als Bahnhof im Sinne der Abs. 2 und 3 nur dann, wenn diese Massenbeförderungsmittel unmittelbar zur Erreichung eines außerhalb des Dienstortes gelegenen Ortes der Dienstverrichtung benützt wurden.

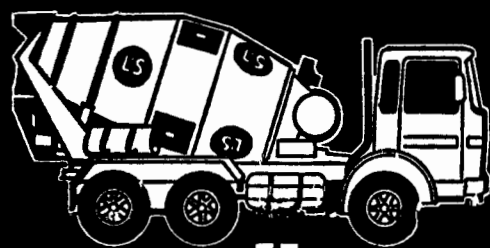
(5) In den Fällen, in denen der Bedienstete die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkte, in dem der Bedienstete die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.

§ 17. (1) Der Bedienstete erhält für je 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile unter fünf Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile ab fünf Stunden gebührt ein Drittel, ab acht Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile ab zwölf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch 0.10 S teilbare Beträge aufgerundet.

(2) Das Ausmaß der entfallenden Tagesgebühr wird einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt; hiervon ist zunächst das Ausmaß der gemäß § 13 Abs. 2 nach Tarif I abzugelenden Tagesgebühr zu ermitteln, der verbleibende Rest wird nach Tarif II abgegolten.

§ 18. (1) Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht (§ 6 Abs. 2) gebührt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, eine Nächtigungsgebühr. Sie wird nur neben der Tagesgebühr gewährt.

(2) Für die Hinreise in den Ort der Dienstverrichtung und für die zur Rückreise in den Dienstort verwendete Zeit gebührt die Nächt-



**SCHÖMER LS BETON**



WERK 1  
2345 Brunn/Geb., Industriestr. B 9  
WERK 2  
3400 Klosterneuburg, Aufeldgasse  
WERK 3  
1230 Wien, Talpagasse 4  
ZENTRALDISPOSITION:  
0 22 36/82 6 91 Serie  
85 5 91 Serie

gungsgebühr dann, wenn die Hinreise vor 2 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr beendet wird.

(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

a) die Gebühr für eine Schlafstelle auf einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind,

b) eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreicht werden kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung,

c) auf Grund des Dienstauftrages oder der Dienstinstruktion eine Nächtigung nicht in Betracht kommt.

§ 19. Bei Dienstreisen eines Bediensteten in seinen Wohnort oder eines dienstzugeleiteten Bediensteten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienst-(Wohn-)Ort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hiebei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle.

### Abschnitt III

#### Dienstverrichtungen im Dienstort

§ 20. (1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem Bediensteten

1. die Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II, Unterabschnitt A;

2. die Tagesgebühr nach Tarif II, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle mindestens zwölf Stunden beträgt; beträgt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes mindestens acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, beträgt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes mindestens fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch 0.10 S teilbare Beträge aufgerundet.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen begründet keinen Anspruch auf die Tagesgebühr.

(3) Für Dienstverrichtungen, die im Dienstort außerhalb der Dienststelle vorgenommen werden und als regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen anzusehen sind, sowie für Dienstverrichtungen, für die in Sondervorschriften eine Vergütung festgesetzt ist, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 1.

(4) Besteht die Dienstverrichtung im Dienstort in der Teilnahme an einer Veranstaltung wie einem Seminar, Kurs oder Lehrgang, und ist hierfür eine Teilnehmergebühr zu entrichten, so besteht Anspruch auf Ersatz dieser Teilnehmergebühr.

### Abschnitt IV

#### Pauschalierung

§ 21. (1) Für Bedienstete, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort auszuführen haben, kann an Stelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschalvergütung festgesetzt werden. Diese Pauschalvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, daß sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach dieser Regelung zustehenden Gebühren hinausgeht.

(2) Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig abzuändern.

(3) Neben der Pauschalvergütung erhalten die Bediensteten die nach dieser Regelung zustehenden Gebühren, wenn sie Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort ausführen, für die die Pauschalvergütung nicht bestimmt ist.

(4) Wird der Bedienstete bei Dienstreisen oder bei Dienstverrichtungen im Dienstort, für die er

eine Pauschalvergütung bezieht, wegen Verhinderung — abgesehen von dem Falle des normalmäßigen Erholungsurlaubes — vertreten, so wird die Pauschalvergütung verhältnismäßig gekürzt.

### Abschnitt V

#### Dienstzuteilung

§ 22. (1) Bei einer Dienstzuteilung erhält der Bedienstete eine Zuteilungsgebühr; sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Bedienstete in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des letzten Tages der Dienstzuteilung. § 17 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;

2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung

a) für Bedienstete mit Anspruch auf Haushaltszulage unter Berücksichtigung von Kindern 75 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,

b) für Bedienstete mit Anspruch auf Haushaltszulage ohne Berücksichtigung von Kindern 50 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,

c) für die übrigen Bediensteten 25 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Bedienstete an Stelle der Zuteilungsgebühr

a) den Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr;

b) die Tagesgebühr nach Abs. 2, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort mindestens zwölf Stunden beträgt; beträgt die Dauer der Abwesenheit mindestens acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, beträgt die Dauer der Abwesenheit mindestens fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch 0.10 S teilbare Beträge aufgerundet. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(4) Erkrankt oder stirbt der Bedienstete während der Dienstzuteilung, so finden sinngemäß die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(5) Wird der Bedienstete einer in seinem Wohnort gelegenen Dienststelle zugeteilt, so hat er weder auf eine Reisekostenvergütung noch auf die in den Abs. 1 und 2 angeführten Gebühren Anspruch.

§ 23. (1) Die Zuteilungsgebühr entfällt für die Dauer

a) eines Urlaubes,

b) einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.

(2) Bei Dienstreisen vom Zuteilungsort aus bleibt der Bedienstete, wenn für die Dienstreise keine Tagesgebühr anfällt, im Bezuge der Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Fällt für die Dienstreise nach § 17 Abs. 1 ein Drittel der Tagesgebühr an, so verbleiben dem Bediensteten zwei Drittel der Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Fallen für die Dienstreise nach § 17 Abs. 1 zwei Drittel der Tagesgebühr an, so verbleibt dem Bediensteten ein Drittel der Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Fällt für die Dienstreise nach § 17 Abs. 1 eine volle Tagesgebühr an, so entfällt die Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für mehrtägige Dienstreisen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. a und des Abs. 2 werden dem Bediensteten die für die Beibehaltung der Wohnung im Zuteilungsort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nächtigungsgebühr nach § 22 Abs. 2 ersetzt.

(4) Wird ein Bediensteter binnen 30 Tagen ab Beendigung einer Dienstzuteilung in einer Ortsgemeinde einer Dienststelle in derselben Ortsgemeinde zugeteilt, so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.

§ 24. Im Bezug einer Haushaltszulage stehen den Bediensteten, die länger als drei Monate dienstzugeteilt sind, gebührt nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Bediensteten oder ein Familienmitglied. Dem Familienmitglied gebührt dieselbe Wagen-(Schiffs-)Klasse wie dem Bediensteten.

### Abschnitt VI

#### Sonderbestimmungen für Dienstreisen in das Ausland

§ 25. (1) Die Bestimmungen der Abschnitte I und II sind, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, auch auf Dienstreisen in das Ausland und auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten anzuwenden. Als Grenzorte gelten die im benachbarten Ausland gelegenen Orte, deren Ortsgrenze von der Bundesgrenze in der Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer entfernt ist. Als Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten gelten auch Dienstreisen in ein Zollausschlußgebiet.

(2) Dienstreisen nach Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung des Magistratsdirektors durchgeführt werden.

§ 25 a. Bei Dienstreisen nach § 25 Abs. 1 sind dem Bediensteten folgende Nebenkosten zu ersetzen:

a) die notwendigen Anschaffungskosten für den Reisepaß;

b) die Kosten der Sichtvermerke;

c) die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener Impfungen;

d) die Kosten der Lichtbilder für die Reisedokumente mit dem Betrag von 30.— S je Lichtbild.

§ 25 b. (1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, es erfordern, ist dem Bediensteten, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse der Eisenbahnen oder der niedrigeren Schiffsklasse haben (§ 7 Abs. 1 lit. b und § 8), der Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der höheren Wagen- oder Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse ist in diesem Fall nachzuweisen.

(2) Dem Bediensteten gebührt ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke an Stelle der im § 5 Abs. 3 und im § 12 Abs. 4 vorgesehenen Vergütungen ein Pauschalbetrag von je 50.— S.

§ 25 c. (1) Für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland gebührt dem Bediensteten die Reisezulage (§ 4 Z. 2) in dem Ausmaß, in dem sie ihm als Bundesbeamten derselben Gebührenstufe auf Grund der in Ausführung des § 25 c Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 192/1971, erlassenen Verordnungen zustünde.

(2) Der Magistrat hat die Reisezulage im Einzelfall abweichend von den sich nach Abs. 1 ergebenden Ansätzen festzusetzen, wenn der Bedienstete mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der

sich nach Abs. 1 ergebenden Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag.

(3) Wird dem Bediensteten von der einladenden Stelle volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich beigestellt, so gebühren die sich nach Abs. 1 ergebenden Ansätze der Reisezulage nur zu einem Drittel. Wird nicht die volle Verpflegung beigestellt, so gebührt die Tagesgebühr im vollen Ausmaß.

(4) Ergibt sich für ein Land keine Reisezulage nach Abs. 1, so hat der Magistratsdirektor (Generaldirektor der Wiener Stadtwerke) die Reisezulage unter Bedachtnahme auf die Gebührenstufe des Bediensteten (§ 3 Abs. 1) und die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft in diesem Land im Einzelfall festzusetzen.

§ 26. (1) Die Dauer des Aufenthaltes im Ausland im Sinne des § 25 c beginnt und endet bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils mit dem Grenzübertritt. Wird bei solchen Dienstreisen ein Flugzeug benützt, so gilt als Grenzübertritt der Abflug vom beziehungsweise die Ankunft im inländischen Flughafen.

(2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für das Land, das bei der Dienstreise durchfahren wird oder in dem sich der Bedienstete zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. Bei Flugreisen richtet sich die Tagesgebühr nach dem Ansatz für das Land, in das die Reise führt. § 17 Abs. 1 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühr unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind. Bei Dienstreisen nach inländischen Orten, zu deren Erreichung die Reise über ausländisches Gebiet führt, gebührt die Tagesgebühr in dem für das Inland geltenden Ausmaß.

(3) Ist bei Schiffsreisen die Verpflegung im Fahrpreis enthalten, so gebührt dem Bediensteten an Stelle der Tagesgebühr

in der Gebührenstufe	ein Betrag von Schilling
1	81
2	96
3	120
4	135
5	150

(4) Die Nächtigungsgebühr richtet sich nach dem für den Nächtigungsort geltenden Ansatz. Bei Nachtfahrten richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Ansatz für das Land, das während des überwiegenden Teiles der Nacht durchfahren wird. Bei Nachtflügen richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Ansatz für das Land, in das die Reise führt.

## Abschnitt VII

### Versetzung

§ 27. (1) Der Bedienstete, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedlung vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort verbunden sind (Übersiedlungsgebühren). Ist der Bedienstete aus Anlaß des Wechsels des Dienstortes nicht in den neuen Dienstort, sondern in einen anderen Ort übersiedelt und tritt dadurch an die Stelle des Anspruches auf Trennungsgeld der Anspruch auf Trennungszuschuß, so gebührt ihm, falls er von diesem Ort innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der er-

sten Übersiedlung in den Dienstort übersiedelt, an Übersiedlungsgebühren der Reisekostenersatz (§ 29) und der Frachtkostenersatz (§ 30).

(2) Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren und auf Trennungsgeld (Trennungszuschuß) besteht nur im halben Ausmaß, wenn der Bedienstete die Versetzung erbeten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn sich der Bedienstete um einen ausgeschrieben Dienstposten beworben hat.

(3) Ein Anspruch auf Übersiedlungsgebühren besteht nicht im Falle des Dienstaustausches und bei der Wiedereinstellung im Ruhestand befindlicher Bediensteter.

§ 28. Übersiedlungsgebühren sind

- a) der Reisekostenersatz,
- b) der Frachtkostenersatz,
- c) die Umzugsvergütung,
- d) die Mietzinsentschädigung.

§ 29. (1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Bediensteten

a) für seine Person die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,

b) für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Bediensteten gemäß § 4 der Besoldungsordnung 1967 Steigerungsbeträge gebühren, der Ersatz des tarifmäßigen Fahrpreises des Massenförderungsmittels nach der dem Bediensteten zustehenden Wagen-(Schiffs-)Klasse für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort.

(2) Verheirateten Bediensteten gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgeld entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuß in der Höhe einer Tagesgebühr nach Tarif I und einer Nächtigungsgebühr.

§ 30. (1) Dem Bediensteten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) zu ersetzen, soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes in den Gebührenstufen 1 und 2 bei ledigen Bediensteten 400 kg oder 6 Lademeter, bei verheirateten Bediensteten 5000 kg oder 10 Lademeter, in den Gebührenstufen 3 bis 5 bei ledigen Bediensteten 800 kg oder 6 Lademeter, bei verheirateten Bediensteten 8000 kg oder 16 Lademeter nicht übersteigt. Zu den Frachtkosten gehören auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und Abstreifkosten.

(2) Verwitwete oder geschiedene Bedienstete, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, sind bei Anwendung des Abs. 1 verheirateten Bediensteten gleichzuhalten. Für ledige Bedienstete, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, erhöhen sich die Höchstsätze des Gewichtes des Übersiedlungsgutes auf das Dreifache oder das Ausmaß der Ladefläche um 50 v. H.

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, daß die Familie des Bediensteten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der Bedienstete selbst, keine Erhöhung erfahren.

§ 31. (1) Ist der Bedienstete verpflichtet, ohne Wechsel des Dienstortes eine Dienst- oder Werkswohnung zu beziehen, so gebührt ihm nur der Frachtkostenersatz. Der Frachtkostenersatz gebührt auch dann, wenn der Bedienstete aus einer Dienst- oder Werkswohnung innerhalb von sechs Monaten nach Entziehung des Benützungszuspruches übersiedelt.

(2) Verlegt ein Bediensteter aus dem Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienststand seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienstort der Frachtkostenersatz gewährt werden.

(3) Der Frachtkostenersatz gebührt auch hinterbliebenen Familienmitgliedern eines Bediensteten, die mit ihm eine Dienst- oder Werkswohnung benützten, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Bediensteten aus der Dienst- oder Werkswohnung im Dienstort übersiedeln.

(4) Abs. 2 ist auch auf unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern eines im Dienststand oder im Ruhestand verstorbenen Bediensteten sinngemäß anzuwenden, wenn die Übersiedlung binnen sechs Monaten nach dem Tod erfolgt.

(5) Die in den Abs. 1, 3 und 4 vorgesehenen Leistungen können in berücksichtigungswürdigen Fällen auch nach Ablauf der in diesem Abschnitt vorgesehenen Fristen gewährt werden.

§ 32. (1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in diesem Abschnitt keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt dem Bediensteten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung beträgt:

a) für ledige Bedienstete 20 v. H.,

b) für Bedienstete, denen gemäß § 4 der Besoldungsordnung 1967 der Grundbetrag der Haushaltszulage gebührt, sowie für verwitwete oder geschiedene Bedienstete, die keinen Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage haben, 50 v. H.,

c) für Bedienstete, denen gemäß § 4 der Besoldungsordnung 1967 der Grundbetrag und ein Steigerungsbetrag für ein Kind gebühren, 80 v. H. und

d) für Bedienstete, denen gemäß § 4 der Besoldungsordnung 1967 der Grundbetrag und Steigerungsbeträge für zwei und mehr Kinder gebühren, 100 v. H. des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt ein Bediensteter, dem die Umzugsvergütung in dem im Abs. 2 lit. b bis d festgesetzten Ausmaß gebührt, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teil-Umzugsvergütung im Ausmaß von 20 v. H. des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das im Abs. 2 lit. b bis d festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet.

§ 33. (1) Die Mietzinsentschädigung gebührt dem Bediensteten, wenn er wegen seiner Übersiedlung in den neuen Dienstort seine bisherige Wohnung nicht rechtzeitig kündigen konnte und deshalb den Mietzins für eine über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung hinausreichende Zeit entrichten muß. Die Entschädigung umfaßt den Mietzins (einschließlich der Betriebskosten und sonstiger vom Mieter zu ent-

## FRIEDRICH WEIBRICH

INSTALLATIONSUNTERNEHMEN

A-1030 WIEN, RENNWEG 41, TEL. (0 22 2) 73 47 34

Spezialisiert auf ANLAGENBAU MIT KUNSTSTOFFROHREN

fw

FÜR: HEISS- UND KALTWASSER, THERMALWASSER BEREGNUNG

Gas-, Wasserinstallation, sanitäre Anlagen, Pumpenanlagen, Rohrverlegungen

SAUREBESTÄNDIGE ABLAUF- UND DRUCKROHRLEITUNGEN

BEREGNUNGSANLAGEN



richtenden Abgaben), der für den 14 Tage nach der vollständigen Räumung der Wohnung beginnenden Zeitraum zu entrichten ist. Sie gebührt nicht, wenn sich der Bedienstete durch Weitervermietung schadlos halten konnte.

(2) In Ausnahmefällen kann vom zuständigen Organ der Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut, soweit diese nicht mehr als zwei Jahre dauert, ganz oder zum Teil bewilligt werden.

§ 34. (1) Verheiratete Bedienstete, die Anspruch auf Übersiedlungsgebühren haben und nach der Versetzung in einen anderen Dienstort einen doppelten Haushalt führen, erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Tag des Dienstantrittes im neuen Dienstort bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung eine Trennungsgebühr. Sie ist zu versagen, wenn der Bedienstete das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet oder wenn aus den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen des Bediensteten hervorgeht, daß er nicht beabsichtigt, den gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiterzuführen.

(2) Bedienstete, die gemäß § 22 Abs. 2 ab dem 31. Tage der Dienstzuteilung für eine Zuteilungsgebühr in der Höhe von mehr als 25 v. H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr in Betracht kommen, können den verheirateten Bediensteten gleichgestellt werden.

(3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Bediensteten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden; soll die zuletzt bezogene Trennungsgebühr für einen längeren Zeitraum gewährt werden, so ist die Zustimmung des zuständigen Organes erforderlich.

(4) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Bedienstete an Stelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuß.

Dieser besteht aus

a) dem Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im neuen Dienstort, höchstens aber der nach Abs. 3 zustehenden Nächtigungsgebühr,

b) der Tagesgebühr nach Tarif II im Ausmaß der im Abs. 3 angegebenen Hundertsätze, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort mindestens zwölf Stunden beträgt; beträgt die Dauer der Abwesenheit mindestens acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, beträgt die Dauer der Abwesenheit mindestens fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch 0.10 S teilbare Beträge aufgerundet. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(5) Erkrankt oder stirbt der Bedienstete, so finden sinngemäß die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(6) Für den Anspruch auf die Trennungsgebühr und den Trennungszuschuß während

- einer Dienstreise,
- einer Dienstzuteilung,
- eines Urlaubes,

d) einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(7) In den Fällen des Abs. 6 lit. a bis c werden dem Bediensteten die für die Beibehaltung der Wohnung im neuen Dienstort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstaus-

maß der Nächtigungsgebühr nach Abs. 2 ersetzt.

(8) Werden Bedienstete während des Bezuges der Trennungsgebühr oder des Trennungszuschusses in den Ruhestand versetzt, so erlischt der Anspruch auf diese Gebühren jedenfalls mit Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses. Der Anspruch auf Reisegebühren für die Fahrt in den Wohnort bleibt hierdurch unberührt.

§ 35. Für Bedienstete, die im Bezug der Trennungsgebühr stehen, findet § 24 sinngemäß Anwendung.

## Abschnitt VIII

### Rechnungslegung

§ 36. (1) Der Bedienstete hat den Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, auf Übersiedlungsgebühren oder auf eine Reisebeihilfe (§§ 24 und 35) mit einer eigenhändig unterfertigten Reiserechnung bei seiner Dienststelle bis zum Ende des Kalendermonates geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise (Dienstverrichtung im Dienstort, Reise nach §§ 24 und 35) oder der Übersiedlung folgt. Der Anspruch auf Gebühren erlischt, wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird. Ein Vorschuß ist von den Bezügen des Bediensteten hereinzubringen.

(2) Eine Nachsicht von der Frist nach Abs. 1 kann der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) erteilen, sofern vom Bediensteten stichhaltige Gründe für die verspätete Rechnungslegung nachgewiesen werden.

(3) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr oder Trennungsgebühr (Trennungszuschuß) ist jeweils nach Ablauf eines Kalendermonates geltend zu machen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Zuteilungsgebühr oder die Trennungsgebühr (der Trennungszuschuß) erst von dem Tag an flüssig gemacht, der zwei Monate vor der Geltendmachung des Anspruches liegt.

(4) Dem Bediensteten ist auf Verlangen vor Antritt der Dienstreise, der Dienstzuteilung oder vor Durchführung der Übersiedlung ein in der Reiseverrechnung abzurechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß zu gewähren; bei Reisen in das Ausland besteht kein Anspruch auf Gewährung von Vorschüssen in einer bestimmten Währung. Stellt sich anlässlich der Rechnungslegung heraus, daß der Vorschuß die dem Bediensteten zustehenden Gebühren übersteigt, so ist der Vorschußrest zurückzuerstatten. Der Vorschußrest kann auch von den Bezügen des Bediensteten hereingebracht werden. Beträge unter drei Schilling sind nicht zurückzuerstatten.

(5) Die Abs. 1, 2 und 4 sind auf die Fälle des § 31 sinngemäß anzuwenden.

§ 37. (1) Der Dienststellenleiter hat die Reiserechnung einzusehen und auf ihr zu vermerken,

ob ein dienstlicher Auftrag für die Dienstreise (Dienstverrichtung im Dienstort) oder eine Dienstzuteilung vorlag und die Bestimmungen dieser Regelung eingehalten wurden. Dies gilt sinngemäß auch für Übersiedlungen.

(2) Der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung, der Dienststellenleiter für die Richtigkeit des von ihm besetzten Vermerkes verantwortlich.

§ 38. Die anweisende Dienststelle überprüft die Reiserechnung und veranlaßt ohne Verzug die Auszahlung des gebühlich befundenen Betrages.

## Abschnitt IX

### Sonderbestimmungen für Bedienstete der Wasserwerke

§ 39. (1) Für Bedienstete der Wasserwerke, welche der Betriebsleitung eines Quellengebietes unterstellt oder mit der Aufsicht über einen Aufsichtsbereich einer Wasserleitung zwischen den Quellengebieten und der Wiener Stadtgrenze ständig betraut sind, gelten für Reisen in einen anderen Aufsichtsbereich, ausgenommen Routenbegehungen in den Quellengebieten, die Sonderbestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Eine Dienstreise liegt vor, wenn sich der Bedienstete zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner Dienstinstruktion von einem Aufsichtsbereich eines Quellengebietes oder einer Außenstrecke in einen anderen Aufsichtsbereich begibt.

(3) Führt die Dienstreise in einen angrenzenden Aufsichtsbereich, wird die Tagesgebühr unbeachtlich eventueller Überschreitungen von politischen Bezirksgrenzen nach Tarif II berechnet, in allen anderen Fällen nach Tarif I. Im übrigen gelten die Bestimmungen der anderen Abschnitte.

(4) In der Anlage zu diesem Abschnitt sind die einzelnen Aufsichtsbereiche der Quellengebiete und Außenstrecken festgelegt.

§ 40. (1) Für Bedienstete der Wasserwerke gelten für die Routenbegehungen in den Quellengebieten die Sonderbestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Bedienstete in Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner Dienstinstruktion eine der in der Anlage zu diesem Abschnitt festgelegten Routenbegehungen vornimmt.

(3) Bei allen in der Anlage zu diesem Abschnitt festgelegten Routenbegehungen wird die Tagesgebühr nach Tarif I berechnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen der anderen Abschnitte.

§ 41. Werden Routenbegehungen der Quellengebiete von Bediensteten der Wasserwerke gemeinsam mit Bediensteten der Forstverwaltung vorgenommen, so sind die Bestimmungen des § 40 auch auf die Bediensteten der Forstverwaltung anzuwenden.

§ 42. Für Bedienstete der Wasserwerke, welche der Betriebsleitung des Grundwasserwerkes Mitterndorfer Senke in Moosbrunn unterstellt sind, gelten die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Gemeindegebiete oder Gemeindegebietsteile Moosbrunn, Münchendorf, Velm, Gutenhof, Grammatneusiedl, Mitterndorf an der Fische und Schranawand einem Aufsichtsbereich und die Gemeindegebiete oder Gemeindegebietsteile Weigelsdorf, Ebreichsdorf, Oberwaltersdorf, Trumau, Traiskirchen, Möllersdorf, Guntramsdorf, Laxenburg, Mödling, Achau, Himberg, Rauchenwarth, Wienerherberg, Ebergassing, Götzensdorf an der Leitha, Pischelsdorf, Reisenberg, Seibersdorf, Deutsch Brodersdorf, Unterwaltersdorf, Pellendorf, Unterlanzendorf, Rennersdorf und Wien einem angrenzenden Aufsichtsbereich gleichzuhalten sind.

## Abschnitt X

### Sonderbestimmungen für Exkursionen, Wandertage und dergleichen

§ 43. Für Dienstreisen und Dienstverrichtungen im Dienstort von Bediensteten aus Anlaß



**O. Marischka GmbH**  
**Reinigung**  
**u. Bewachung**  
**1090 Wien**  
**Sechsschimmelgasse 25**  
**Tel. 34 05 97, 34 32 42**  
**8051 Graz**  
**Wiener Straße 199**  
**Tel. 0316/66 6 44**

einer der im § 44 angeführten Veranstaltungen von Heimen und ähnlichen Einrichtungen des Jugendamtes und von Schulen mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen beziehungsweise Schülern gelten die Sonderbestimmungen dieses Abschnittes.

§ 44. (1) An Stelle der sonst vorgesehenen Tagesgebühr beträgt die Vergütung für die Teilnahme an

1. Exkursionen in der Dauer von mindestens 5 Stunden .....	29,5 v. H.
2. Exkursionen in der Dauer von mindestens 8 Stunden .....	50,5 v. H.
3. Exkursionen in der Dauer von mindestens 12 Stunden bis zu 24 Stunden .....	76 v. H.
4. Wandertagen in der Dauer von weniger als 8 Stunden .....	48 v. H.
5. Wandertagen in der Dauer von mindestens 8 Stunden .....	96 v. H.
6. Erholungsaufhalten in der Dauer von weniger als 14 Tagen, pro Tag .....	96 v. H.
7. Erholungsaufhalten in der Dauer von mindestens 14 Tagen, pro Tag .....	109 v. H.
8. Schullandwochen, pro Tag .....	109 v. H.
9. Schikursen, Klettertouren, Höhlenbegehungen, Wildwasserfahrten, pro Tag .....	136,5 v. H.

der Tagesgebühr nach Tarif I, Gebührenstufe 3. Auf Z. 6 bis 9 ist § 17 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Bedienstete, die als Leiter von Schullandwochen und Schikursen eingesetzt werden, erhöht sich die Vergütung gemäß Abs. 1 um 10 v. H.

(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 sind sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(4) Eine Vergütung gebührt nur dann, wenn die Veranstaltung und die Teilnahme des Bediensteten durch Dienstauftrag angeordnet wurden oder auf Grund einer Dienstinstruktion erfolgten.

(5) Als Exkursionen gelten Besuche von Museen, Ausstellungen, Tiergärten, Betrieben, Schulverkehrsgärten, Theater-, Film- und Sportveranstaltungen und Konzerten sowie Ausflugsfahrten, die nicht Wandertage sind.

(6) Als Wandertag gelten Ausflüge mit einer dem Ziel der Wanderung angemessenen Gehleistung, wobei Verkehrsmittel lediglich zur leichteren Erreichung des Ausgangspunktes oder für eine allenfalls erforderliche Rückfahrt vom Ziel der Wanderung benützt werden.

(7) Bei der Berechnung der Dauer der Exkursionen und Wandertage sind An- und Rückfahrzeiten miteinzubeziehen.

(8) Für Bedienstete des Jugendamtes gebührt für Exkursionen im Dienstort, Spaziergänge, Bäderbesuche, gemeinsame Freizeitgestaltung und Aufenthalte in den Sommerkindergärten keine Vergütung.

§ 45. (1) An Stelle der sonst vorgesehenen Nächtigungsgebühr werden Auslagen für eine Nachtunterkunft nur gegen Nachweis bis zur Höhe der Nächtigungsgebühr nach Gebührenstufe 3 vergütet. Diese Auslagen dürfen die Höhe der Auslagen für die Nachtunterkunft eines Kindes, Jugendlichen oder Schülers nicht übersteigen.

(2) Die Bestimmungen über die Reisekostenvergütung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse und bei Schiffsreisen der Ersatz des Fahrpreises der niedrigsten Schiffsklasse gebührt und

2. gegebenenfalls von Tarifiermäßigungen für Gruppenreisen Gebrauch zu machen ist.

(3) Die §§ 15 a und 20 Abs. 4 sind hinsichtlich der vom Bediensteten nachweislich entrichteten Eintritts- oder Teilnehmergebühr zu den im § 44 Abs. 1 angeführten Veranstaltungen sinngemäß anzuwenden.

#### Anlage zu Abschnitt IX der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien

1. Aufsichtsbereiche der Quellengebiete und Außenstrecken der beiden Wiener Hochquellenwasserleitungen:

#### I. Wiener Hochquellenwasserleitung

Neuberg an der Mürz (Karlgraben, Siebenquellen). Angrenzende Aufsichtsbereiche: Schwarzau im Gebirge und Hirschwang.

Schwarzau im Gebirge (Schwarzau, Klostertaler Gscheid, Vois, Singerin, Fuchspaßquelle, Naßwald, Hinternaßwald). Angrenzende Aufsichtsbereiche: Neuberg an der Mürz, Hirschwang und Stixenstein.

Hirschwang an der Rax (Hirschwang, Reichenau, Payerbach, Schläglmühl, Gloggnitz, Priggwitz, Edlach, Prein, Kaiserbrunn). Angrenzende Aufsichtsbereiche: Neuberg an der Mürz, Schwarzau im Gebirge, Stixenstein und Pottschach.

Stixenstein (Stixenstein, Sieding, St. Johann, Puchberg, Schneebergdörfel, Losenheim, Wegscheidbauer, Bürg, Vöstenhof). Angrenzende

Aufsichtsbereiche: Schwarzau im Gebirge, Hirschwang an der Rax, Pottschach und Ternitz.

Pottschach (km 13,541—22,792). Angrenzende Aufsichtsbereiche: Hirschwang an der Rax, Stixenstein und Ternitz.

Ternitz (km 22,792—28,382). Angrenzende Aufsichtsbereiche: Stixenstein, Pottschach und Neusiedl am Steinfeld.

Neusiedl am Steinfeld (km 28,382—35,667). Ab Neusiedl am Steinfeld grenzen die Aufsichtsbereiche in der angeführten Reihenfolge aneinander: Bad Fischau/Feuerwerksanstalt (km 35,667—45,314), Matzendorf (km 45,314—52,900), Leobersdorf (km 52,900—62,328), Baden (km 62,328—66,677), Gumpoldskirchen (km 66,677 bis 74,263), Mödling (km 74,263—81,848), Liesing (km 81,848—89,093).

#### II. Wiener Hochquellenwasserleitung

Die einzelnen Aufsichtsbereiche grenzen in der angeführten Reihenfolge aneinander:

Gußwerk (Gußwerk, Hochschwabblick, Greith, Kühboden, Kastenriegel, Waldsiedl, Brunngraben, Waldau, Pfannhammer, Wegscheid, Gollrad, Seebergsattel).

Weichselboden (Weichselboden, Gschöder, Antenkarquelle, Kläffer, Prescenyklause, Schweintal, Hintere Höll, Rotmoos, Klausriegel, Gschwandriegel, Klosterriegel).

Wildalpen (Wildalpen, Hinterwildalpen, Siebensee, Fachwerk, Schloif, Abbrenn, Hopfgarten, Holzäpfeltal, Kräuterhals, Kräuterbrunnquelle, Brunnsee, Bärenbachbrücke). Lunz (km 28,504 bis 42,395), Kienberg (km 42,395—56,160), Scheibbs (km 56,160—69,016), Hendorf (km 69,016—79,080), Kirnberg (km 79,080—91,290), Hofstetten (km 91,290—104,251), Wilhelmsburg (km 104,251 bis 113,507), Auern (km 113,507—124,317), Dörfel (km 124,317—134,174), Leitsberg (km 134,174 bis 144,277), Preßbaum (km 144,277—155,441), Wolfsgraben (km 155,441—162,267), Gütenbach (km 162,267 bis 170,034).

2. Routenbegehungen in den Quellengebieten der beiden Wiener Hochquellenwasserleitungen:

#### I. Wiener Hochquellenwasserleitung

Gahns, Hochschneeberg, Kuhschneeberg, Rax, Schneealpe.

#### II. Wiener Hochquellenwasserleitung

Aflenzer Staritzen, Eisenerzer Höhe, Gschöderer Kar, Hirschboden, Hochschwab, Hochstadt, Siebenbürgersattel, Trawiesersattel, Zeller Staritzen.

ABGEHÄNGTE DECKEN, WÄRMEDÄMMUNG, WO-UMKLEIDEN, DACHGESCHOSSAUSBAU, BRANDSCHUTZBLEI, WÄRMEDÄMMUNG, ABGEHÄNGTE DECKEN, WÄRMEDÄMMUNG, DUSCHKABINEN, SCHALLDÄMMUNG, WÄRMEDÄMMUNG, DACHGESCHOSSAUSBAU, WÄRMEDÄMMUNG, AKUSTIK, AUSBAU, SCHALLDÄMMUNG, WÄRMEDÄMMUNG, NÄNDE, BRANDSCHUTZISOLIERUNG, WÄRMEDÄMMUNG

Schall- und Wärmedämmung  
Ges.m.b.H. & Co. KG  
Industriezentrum NÖ-SÜD  
Straße 10, Objekt 42  
2351 Wr. Neudorf  
Tel. VW 02236/86 6 34 Δ



AKUSTIK  
BLASCH